

**Entscheidung Nr. 6030 (V) vom 23.7.2001
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 140 vom 31.7.2001**

Antragsteller:

1.

2.

Verfahrensbeteiligte:

IMV-Vertrieb
85737 Ismaning

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 4.5. und 4.7.2001 eingegangenen Indizierungsanträge am 23.7.2001 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Verlegerschaft:

Träger d. freien Jugendhilfe:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm „**Baise-Moi**
(Fick mich)“ IMV-Vertrieb
Ismaning

wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften eingetragen.

Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/37 66 31
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/37 90 14

**Kennedyallee 105-107 . 53175 Bonn . Telefon: 0228/37 66 31
Postfach 26 01 21 . 53153 Bonn . Telefax: 0228/37 90 14**

S a c h v e r h a l t

Der Kinofilm „Baise-Moi“ entstand im Jahre 2000 unter der Regie von Virginie Despentes und Coralie Trinh Thi. Darsteller sind u.a. Raffaella Anderson und Karen Bach. Der Videofilm hat eine Lauflänge von 74 Minuten. In der Videofassung wird er vertrieben von

Der Videofilm hat in wesentlichen folgenden Inhalt:

Hauptfiguren des Videofilms sind Manu und Nadine, die ihren Lebensunterhalt im Wesentlichen durch Prostitution verdienen und gleichzeitig Drogen- und Alkoholabhängig sind. In einem Streit erschießt Nadine ihre Mitbewohnerin und Manu ihren Freund, woraufhin sie aus dem Ort, in dem sie wohnen, flüchten. Die beiden begegnen sich rein zufällig, begehen nunmehr zur Sicherung ihres Lebensunterhalts diverse Gewalttaten, wobei diese letztendlich eskalieren, da beide Frauen Gefallen an der Ausübung von Gewalt empfinden. Schließlich wird Manu bei einer der Verbrechen getötet, woraufhin Nadine sich erschießt.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) erteilte dem Film das Kennzeichen „nicht freigegeben unter 18 Jahren“.

Die Antragsteller, das ... und das ... beantragen die Indizierung, weil der Videofilm geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Beide Antragsteller verweisen in ihren Anträgen auf die explizit dargestellten Gewaltszenen und darauf, dass der Videofilm eine Mischung aus Sex und Gewalt beinhalte, da sowohl die Gewaltszenen als auch die Szenen, in denen sexuelle Vorgänge dargeboten werden, detailliert gezeigt werden.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a Abs. 1 GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Baise Moi (Fick mich)“, war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a Abs. 1 GjS), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Videofilm wirkt nach Ansicht des Dreiergremiums zum einen auf Kinder und Jugendliche verrohend, weil er eine Vielzahl von Gewalttaten breit ausmalt und um ihrer selbst willen präsentiert.

Darüber hinaus war der Videofilm nach Ansicht des Dreiergremiums auch aus dem Grunde in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen, weil er aus einer Mischung aus Sex

und Gewalt besteht. Dabei war ausschlaggebend für diese Entscheidung des Dreiergremiums nicht die darin vorkommende Vergewaltigungsszene sondern insbesondere der schnelle Umschnitt von Gewalt und Sexszenen und diejenigen Sexszenen, die unter Anwendung von Gewalt stattfinden.

Die Tatsache, dass der Videofilm auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt, belegen folgende Ergebnisse der Wirkungsforschung:

Nach dem Stand der derzeitigen Forschungsergebnisse ist eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, dass von dem Film eine verrohende Wirkung ausgeht.

So gilt die Katharsistheorie, die medialer Gewalt eine Eignung zum Aggressionsabbau unterstellt, inzwischen als eindeutig widerlegt. Sie wurde in den sechziger Jahren maßgeblich von dem Psychologen SEYMOUR FESHBACH verfochten. FESHBACH selber hat diese Theorie nicht bestätigt gefunden, ist vielmehr zu dem Ergebnis gelangt, „dass die Bedingungen, unter denen eine Katharsis auftreten kann, nicht alltäglich sind, während aggressionsfördernde Bedingungen sehr viel häufiger vorkommen“ (zit. nach KUNZCIK: Gewalt und Medien, Köln 1994, S. 60).

FESHBACH's Revision entspricht der aktuellen Stand der Wirkungsforschung. Übereinstimmung besteht dahingehend, dass Gewaltdarstellungen mit einem Wirkungsrisiko verbunden sind; anders ausgedrückt, dass violente Medieninhalte unter bestimmten Bedingungen einen Beitrag zur Stabilisierung bzw. zum Aufbau gewalttätiger Persönlichkeiten leisten.

GROEBEL und GLEICH geben den aktuellen Stand der Wirkungsforschung wie folgt wieder: „Auch wenn schädliche Wirkungen von Mediengewalt pauschal nicht beweisbar sind: Es gibt bedeutend mehr Indikatoren für ein Wirkungsrisiko als für eine generelle Harmlosigkeit oder gar Nützlichkeit aggressiver Darstellungen. Gewaltdarstellungen bewirken im wesentlichen eine Verstärkung oder Konstituierung angstbesetzter und aggressiver Weltbilder, die aufgrund fehlender unmittelbarer Erfahrungen der Rezipienten nur schwer korrigiert werden können. Durch mediale Gewaltdarstellungen wirkt das gesellschaftliche, ohnehin schon eskalierende Aggressions- und Gewaltpotential noch bedrohlicher, als es tatsächlich ist. In diesem Zusammenhang wird der Glaube an die Angemessenheit aggressiver Konfliktlösungsstrategien genährt. (vgl. Groebel/Gleich: Analyse der Gewaltprofile von ARD, ZDF, RTL, SAT 1, Tele 5, PRO 7. Landesanstalt für Rundfunk/Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 1992, S. 6f; S. 20f).

Die Autoren kommen an anderer Stelle zu dem Schluss:

„Die eine „Beweisstudie“ zu fordern, geht an der wissenschaftlichen Realität vorbei Dennoch ist das Wirkungsbild sehr viel eindeutiger als in der Öffentlichkeit und auch in manchen Lehrbüchern häufig dargestellt. Fast alle bislang wissenschaftlich durchgeführten (d. h. empirisch kontrollierten) Untersuchungen demonstrieren einen kurzfristig eindeutigen Verhaltenstendenzeffekt von Fernsehgewalt und eine längerfristig zumindest noch überfällige Korrelation zwischen der Menge der Fernsehgewalt und aggressiven Tendenzen.“ (zit. nach: Groebel & Gleich: Gewaltprofile des deutschen Fernsehprogrammes. Opladen 1993, S. 24f.).

Von besonderer Bedeutung für die Einschätzung möglicher langfristiger Wirkungen von Mediengewalt ist eine Langzeitstudie des britischen Medienforschers BELSON. BELSON untersuchte an einem repräsentativen Sample von 1565 männlichen Jugendlichen die Beziehung zwischen dem langfristigen Konsum von Fernsehgewalt und Einstellungs- bzw. Verhaltensänderungen. Die Ergebnisse stellen unter Beweis, dass der langfristige Konsum spezifischer

Formen von Fernsehgewalt eine Zunahme interpersonaler Gewalt begünstigt. Dieses gilt insbesondere für

- a) Sendungen, in denen enge persönliche Beziehungen ein Hauptthema bilden und in denen verbale und psychische Gewalt gezeigt wird;
- b) Sendungen, in denen Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird;
- c) Sendungen, in denen fiktive Gewalt in realistischer Weise gezeigt wird;
- d) Sendungen, in denen Gewalt im Dienste einer „guten Sache“ gezeigt wird... .

BELSON führt die Feststellung, dass hoher Konsum von Fernsehgewalt mit häufiger Verwicklung in Gewalttätigkeiten verbunden ist, auf einen unbewusst erfolgenden Desensibilisierungsprozeß zurück. Mit diesem geht eine Enthemmung, d. h. ein Abbau der Schranken, violentes Verhalten zu zeigen, einher. (vgl. KUNZCIK: Gewalt und Medien, Köln 1994, S. 118f.).

Zwar gibt es keine generellen Grundsätze zu der Frage, ob und inwieweit Kinder und Jugendliche durch selbstzweckhafte Darstellungen von grausamer und unmenschlicher Gewalt beeinflusst werden. Jedoch ist nach dem derzeitigen Stand der Forschung zu der Frage einer Wirkung von filmischen Gewaltdarstellungen festzustellen, dass es mehr Indikatoren für ein Wirkungsrisiko als für eine generelle Harmlosigkeit oder gar Nützlichkeit solcher Darstellungen gibt. Mit Gewaltdarstellungen, die auf das voyeuristische Interesse des Zuschauers an grausamer Gewalt abzielen, kann die Gefahr einhergehen, dass bei minderjährigen Zuschauern eine gleichgültige und abstumpfende Wirkung solchen Gewalttätigkeiten gegenüber erzielt wird und der Konsum dieser selbstzweckhaft angelegten Gewalt die Mitleidensfähigkeit des Zuschauers stark herabgesetzt.

Der verfahrensgegenständliche Film birgt diese Gefahr in sich, denn sein Inhalt besteht aus einer Aneinanderreihung von Szenen, in welchen Menschen auf grausame Weise misshandelt und gequält werden. Die Darstellungen der Grausamkeiten sind detailfreudig ausgebreitet und darauf angelegt, den Zuschauer zu ergötzen. Derartige Gewaltdarstellungen gegen Menschen sind jugendgefährdend, da mit ihnen Verhaltensweisen vorgeführt werden, die dem höchsten Rechtsgut der Verfassung, nämlich dem Anspruch eines jeden auf Achtung der Menschenwürde zuwiderlaufen.

Dass diese Verknüpfung von Sex und Gewalt besonders jugendgefährdend ist, beweisen folgende Forschungsergebnisse:

„Außerdem ist anzunehmen, dass die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Konsum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus.“

(Malamuth, Check & Briere, 1986, in: Henner Ertel: Erotika u. Pornographie, München 1990, S. 17f).

Sex und Gewalt (Seymour Feshbach u. Neal Malamuth: Psychologie heute, Heft 2, Februar 1979):

„Während einer von uns (Seymour Feshbach) zu einer Minderheit gehört, die die Auswirkungen der Gewaltdarstellungen am Bildschirm, sowie sie in letzter Zeit beschrieben wurden, für weit übertrieben hält, teilen wir die Ansicht, dass die Darstellung von Gewalt in Erotica Schaden anrichten könnte. Im Gegensatz zu den typischen Gewaltszenen im Fernsehen ist die pornographische Gewaltanwendung nicht integraler Bestandteil eines größeren dramatischen

Themas. Vielmehr ist die Gewaltanwendung in erotischen Situationen selbst das Thema. Manchmal ähneln diese Darstellungen der Erotik sogar an einen gebrauchsanweisungsartigen Lehrfilm. Darüber hinaus schafft das Nebeneinander von Gewalttätigkeit und sexueller Erregung und Befriedigung eine seltene Gelegenheit für die Konditionierung von gewaltsamen Reaktionen auf erotische Reize. Die Botschaft, dass Schmerz und Erniedrigung „Spaß“ machen können, ermutigt dazu, die Hemmungen gegen Vergewaltigungen fallen zu lassen. Die Frage, wann und wie erotisches Material kontrolliert und zensiert werden soll erfordert jedoch mehr als nur psychologische Betrachtungen. Als Psychologen würden wir öffentliche Bemühungen unterstützen, die den Zugang zu gewalttätigen Erotica auf solche Erwachsene beschränken, die sich der Natur des Materials voll bewusst sind und sich wissentlich und bewusst für ihren Kauf entschieden haben.“

Dass auch dieser Film geeignet ist in der vorliegenden Art und Weise zu wirken ergibt sich anhand der Darstellung folgender Szenen:

Hauptfiguren des Films sind Nadine und Manu. Nadine ist Prostituierte und verdient sich damit neben dem Lebensunterhalt auch Geld für Alkohol und Drogen.

Manu ist eher als Gelegenheitsprostituierte einzustufen, wobei auch sie Drogen konsumiert.

Zu Beginn des Films werden beide Frauen in ihrer alltäglichen Umgebung vorgestellt.

Manu und eine Freundin werden von drei Männern gekidnappt und in einen verlassenen Raum verbracht, die beiden werden geschlagen und vergewaltigt. Während sich die Freundin verzweifelt wehrt und schreit, was ihr jedoch nichts nützt, bleibt Manu gelassen, woraufhin der Vergewaltiger sein Tun aufgibt, während die Vergewaltigung der Freundin detailliert dargestellt wird.

Nach dieser Szene folgt ein Umschnitt zu Nadine. Diese besucht einen Freier und übt mit ihm sexuelle Handlungen aus. Diese werden detailliert dargeboten, in dem u.a. Fellatio und Vaginalverkehr gezeigt wird.

Als sie von der Arbeit in ihre Wohnung zurückkehrt, die sie zusammen mit einer anderen Frau bewohnt, wird sie von dieser wegen Streitigkeiten um den dort befindlichen bzw. nicht mehr befindlichen Alkohol beschimpft.

Auch Manu hat Streit mit ihrem Freund, als sie nach Hause zurückkehrt.

In beiden Haushalten kommt es zu tätlichen Auseinandersetzungen. Manu erschießt ihren Freund, was durch ein Loch in der Stirn und herausquellendem Blut verdeutlicht wird.

Nadine erwürgt ihre Mitbewohnerin. Anschließend sucht sie einen Mann in einem Hotelzimmer auf, der ihr zu Drogen verhilft.

Als dieser das Hotel verlässt, wird er erschossen, was wiederum durch Einschusslöcher, dieses mal in den Brustkorb, verdeutlicht wird.

Nadine verlässt das Hotel. Sie trifft auf Manu.

Die beiden schließen Freundschaft und wollen gemeinsam nach Paris. Manu hat einen Wagen organisiert.

Da die beiden für ihre weiteren Unternehmungen Geld benötigen, werden sie kriminell.

Sie überfallen Menschen, die an Bankautomaten Geld holen. Wiederum werden die Gewalttaten visualisiert, u.a. schießen sie einer Frau ein Loch in die Stirn, woraufhin diese blutüberströmt zusammenbricht. Beide Damen versichern sich gegenseitig, wie gut sie sich bei der Durchführung der Gewalttaten fühlen.

Im Verlauf der weiteren Handlung möchten beide Frauen „Sex“ ausüben. Nun werden auch diese Vorgänge detailliert dargeboten.

Nadine erklärt im Verlauf des Films ihrer Freundin, dass sie in die Vogesen reisen müsse, um einem Freund einen Gefallen zu tun. Auf dem Weg dorthin überfallen sie einen Waffenladen. Den Inhaber durchlöchern sie regelrecht mit mehreren Schüssen, was ebenfalls in Großaufnahme dargeboten wird.

Diese Gewaltszene wird gefolgt von einer weiteren Sexszene. Manu trifft auf einen Herrn in einem Lokal, mit dem sie sich sexuell betätigen will. Als dieser nicht ihren Vorstellungen entspricht, beißt sie ihm in den Penis. Anschließend schlägt sie seinen Kopf solange auf den Boden, bis er blutig ist. Sodann treten die beiden Frauen ihn zu Tode, bis er blutüberströmt am Boden verstirbt.

Die beiden Frauen fahren weiter nach Biarritz. Sie suchen auch dort wieder Kontakt zu zwei Herren auf, haben mit ihnen Geschlechtsverkehr, was wiederum in Großaufnahme dargeboten wird, und setzen ihre Reise fort.

Sie geraten in eine Polizeikontrolle. Den Polizisten erschießen sie, was in der filmtypischen Detailliertheit dargeboten wird.

Sie lernen ein Pärchen kennen, was die beiden bei sich zu Hause aufnimmt.

Nach dieser kurzen Einblendung setzen sie ihren Weg fort.

Sie suchen einen Herrn auf, zwingen ihn mit vorgehaltener Waffe, den Tresor zu öffnen. Nach der Entnahme des Diebesgutes schlagen sie ihn zu Boden und erschießen ihn mit vier Kugeln begleitet von den Worten: „Bring's zu Ende!“

In der Folge begeben sie sich in eine Art Pärchenclub, in dem Sexualhandlungen breit ausgespielt werden. Sie überfallen die Gäste, richten dort ein Massaker an und plündern die Getöteten aus. Den letzten Überlebenden zwingen sie, die Hose zu entfernen und schießen ihm eine Kugel in den After.

Wiederum wird die Reise fortgesetzt. Bei einem weiteren Überfall auf eine Tankstelle wird Manu getötet. Nadine erschießt nun ihrerseits den Täter, was wiederum ausführlich dargeboten wird und verbrennt Manus Leiche. Anschließend setzt Nadine ihrem Leben durch Erschießen ein Ende.

Bei seiner Entscheidung hat sich das Dreiergremium der Bundesprüfstelle auch an der Begründung des Arbeitsausschusses der FSK orientiert. Dieser hat ebenso wie das Dreiergremium der Bundesprüfstelle wie folgt votiert:

Das Herkunftsmilieu der beiden Frauen wird genau mit dokumentarischem Blick erzählt. Sie kommen aus dem Porno- und Prostituiertenmilieu, erleben täglich Gewalt und Kriminalität und werden auf Grund dieser Präposition gewalttätig. Im Weiteren bleibt aber die Motivlage für die Anwendung ihrer Gewalt unklar und geht auch häufig über das hinaus, was dramaturgisch notwendig gewesen wäre. Darüber hinaus zeigt ein Großteil der Gewalttaten sadistische Züge auf und spiegelt geradezu eine Freude an der Anwendung insbesondere auch sexueller Gewalt wieder.

Des Weiteren hat das Gremium darauf verwiesen, dass auch Sexualität in Verbindung mit Gewalttätigkeiten gezeigt wird. Zum einen wird durch die Umschnitte einmal von extrem brutalen Gewaltszenen und diesen folgend Szenen, in denen sexuelle Vorgänge gezeigt werden, in einer Verbindung von Sex und Gewalt hergestellt, darüber hinaus werden aber auch Szenen dargeboten, in denen sexuelle Vorgänge in Verbindung mit Gewalttätigkeiten direkt geschildert werden. Verwiesen werden kann hier insbesondere auf die Szene, in der Manu dem Freier, der nicht ihren sexuellen Vorstellungen entspricht, in den Penis beißt und auch die Szene, in der die beiden Frauen einen Pärchenclub überfallen, in dem die handelnden Personen bei sexuellen Aktivitäten gezeigt werden, die beiden Frauen richten dort ein regelrechtes Massaker an und anschließend zwingen sie einen Herrn die Hose zu entfernen, um ihm dann in den After zu schießen.

Aus allen diesen Gründen hat das Dreiergremium der Bundesprüfstelle eine verrohende Wirkung vermutet.

Da die Kunstfreiheit auch die Wahl eines jugendgefährdenden, insbesondere Gewalt und Sexualität thematisierenden Sujets sowie dessen Be- und Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart umfasst, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 5 III 1 GG vorliegen und wie die Belange der Kunstfreiheit im vorliegenden Falle zu gewichten sind. Als Maßstab sind die in der Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur entwickelten Strukturmerkmale anzulegen. Diese hat das BVerfG in seiner Entscheidung zum „Anachronistischen Zug“ in Form dreier tragfähiger Ansätze zur Kunstdefinition benannt:

- 1) Der in der Mephisto-Entscheidung entwickelte *materiale, wertbezogene Lösungsweg* wird von der Erwägung getragen, dass wesentlich für die künstlerische Betätigung die freie schöpferische Gestaltung ist, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium in einer bestimmten Formensprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden.
- 2) Die *formale, typologische Betrachtung*, als (ideologie-)kritische Gegenposition, fragt einzig danach, ob die Gattungsanforderung eines Werktyps erfüllt sind, in dessen Formen sich herkömmlicher Weise und anerkannter Maßen künstlerische Äußerungen vollzogen haben und vollziehen.
- 3) Der *kunst- bzw. zeichentheoretische Ansatz* bemisst die Qualität einer künstlerischen Äußerung an die Mannigfaltigkeit ihrer Aussage d.h. daran, ob die künstlerische Darstellung komponierter Zeichen eine über ihre alltägliche Aussageform hinausreichende vielstufige und weitreichende Interpretation zulässt.

Der Videofilm „Baise-Moi (Fick mich)“ ist sowohl bei material, wertbezogener als auch bei formal, typologischer Betrachtung als Kunstwerk i.S.v. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG anzusehen. Er ist das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung vor allem des Drehbuchautors und des Regisseurs und entspricht formal – als Spielfilm, der bewußt auf Versatzstücke hinlänglich bekannter Genre zurückgreift – einem Werktyp, in dessen Formen in der Vergangenheit anerkanntermaßen Kunstwerke geschaffen worden sind.

Zur Frage nach Vielstufigkeit oder Eindimensionalität der Informationsvermittlung wurde bereits an anderer Stelle ausführlich Stellung bezogen.

Für die Bestimmung des Gewichtes, das der Kunstfreiheit im Einzelfall beizumessen ist, ist von Bedeutung, ob und wie weit die jugendgefährdenden (hier gewalthaltigen) Passagen a) selbständig künstlerisch gestaltet b) in die Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes eingebunden sind. Indizielle Bedeutung kommt weiterhin dem Ansehen, das das Werk beim Publikum genießt, sowie der Wertschätzung bzw. dem Echo in Kritik und Wissenschaft zu (BVerfG „Mutzenbacher“-Beschluß vom 27. November 1990, Az.: 1 BvR 4027/87). Zu Fragestellung a) und b) ist zunächst festzustellen, dass einem Erzeugnis wie diesem Film die kunsthandwerkliche Qualität nicht abzusprechen ist.

Die Kritiken zu diesem Film sind sehr umfangreich, wobei hinzuzufügen ist, dass die Kritiker z.T. die Einschätzung des Dreiergremiums teilen, dass hier Gewalt extensiv breit und auch überflüssigerweise ausgespielt wird.

Auf der Internet-Seite „Film.de“ wird empfohlen, das Angucken des Films zu unterlassen.

In „City-Guide Köln“ wird zu dem Film folgendes ausgeführt:

Der feministische Aufbruch ist auf seine Weise ebenso überflüssig wie die Sexdetails. In der Essenz ist „Baise-Moi“ ein Road-Movie, das die Eskalation von Gewalt in Fotografie und Darstellung brutal unsentimental zur Schau stellt. Dass sich daran geschmackliche Kontroversen entzünden müssen, liegt auf der Hand. Kino ist eben immer auch ein Politikum; vor allem dann, wenn die Dinge so deutlich gezeigt und beim Namen genannt werden, wie hier. Das macht „Baise-Moi“ nicht wirklich wichtig, dafür ist er als Film auch nicht gut genug. Aber interessant für hitzige Auseinandersetzung ist allemal.“

Auf der Internet-Seite „Kino-News“ wird der Film wie folgt bewertet:

„Gegen die brutale Authentizität dieser französischen Produktion steht selbst Quentin Tarantino wie ein Chorknabe dar. Mit dem Prädikat „Porno“ aus den Kinos verbannt, und nur mit einem Sondergesetz der Kulturministerin dorthin zurückgebracht, entzweit „Baise-Moi (Fick mich)“ auch weiterhin die Grande Nation: Ekelhafter Schund oder realistisches Autorenkino?“

Auf der Internet-Seite „Arena.de“ wird als Fazit folgendes festgestellt:

Der Rollentausch bei Verführung und Gewalt – nicht als reizvolles Spiel, sondern als blutige Rache – macht sichtbar, in dem er die Verhältnisse verkehrt. Allerdings verändert dieser Ansatz schon beim nächsten Massaker im Sexclub: „Thelma und Luise“ treffen die „Natural Born Killers“. Doch weder Erkenntnis – noch Lustgewinn sind aus dem Blutbad aufgetaucht.

Der Skandal um die Altersbeschränkungen ab 18 sorgte bei diesem Film für einen Riesenandrang. Auf Video ist so eine Verquickung von Gewalt und Sex nichts Besonderes. Das sich diese Mischung geschickt kalkuliert auf der Leinwand ausgetobt, ist ein gemachter Skandal.“

In den weiteren zahlreichen aufgefundenen Kritiken wird immer wieder auf die extreme Gewalt und die Sexszenen hingewiesen, wobei auch hier immer wieder festgestellt wird, dass sie als extrem und drastisch anzusehen sind.

So die Umsetzung der Idee, was vielleicht mit dem Film beabsichtigt war, die Rache von Frauen für bestimmte Unterdrückungsmechanismen, als mäßig gelungen betrachtet, so dass dann insgesamt dem Film eine gewisse Kunstqualität zuzusprechen ist, die jedoch mit dem ebenfalls garantierten Grundrecht des Jugendschutzes abzuwägen ist.

Bei diesem Abwägungsprozess fällt, wie bereits mehrfach ausgeführt insbesondere ins Gewicht, dass in diesem Film extreme Brutalitäten dargestellt werden, dass der Film eine Mischung aus Sex und Gewalt enthält, die in Einzelheiten ebenfalls als extrem brutal angesehen werden müssen. Das der Film darüber hinaus, wie es auch in dem Jugendentscheid der FSK formuliert ist, Sexualität durchgängig als lust- und freudlos beschreibt, so dass insgesamt dem Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz einzuräumen war.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, der es auch Kindern und Jugendlichen erlaubt, den Film zu entleihen, nicht angenommen werden. Darüber hinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen könnten, nicht vor. Die Verfahrensbeitragsnehmerin hat hierzu nichts vorgetragen. Und es ist weder gesetzliche Aufgabe der Bundesprüfstelle noch ihr de facto überhaupt möglich, verlässliche Daten und Fakten über die Vertriebslage des Videofilmes, die ausschließlich der Verfahrensbeitragsnehmerin bekannt ist, zu ermitteln. Der Film wird in den einschlägigen Fachzeitschriften beworben. Es ist daher davon auszugehen, dass er ein breites Publikum anspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15a Abs. 4 GjS).